

41. Setzt der Thatbestand des in §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens der Vernichtung *z*c einer Urkunde das Vorhandensein einer beweiserheblichen Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s voraus?

Wgl. Bd. 1 Nr. 83; Bd. 2 Nr. 176.

III. Straffenat. Ur. v. 22. Oktober 1883 g. H. Rep. 1953/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Heiligenstadt.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil beruht insofern auf rechtsirrtümlicher Auffassung der Vorschrift in §. 274 Nr. 1 St.G.B.'s, als dasselbe in die letztere die Beschränkung hineinlegt, daß unter den darin gedachten Urkunden nur solche im Sinne des §. 267 a. a. D., d. i. Urkunden, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, verstanden werden dürften. Die Frage über den Begriff der Urkunden ist bestritten, sowohl soweit die Bestimmung in §. 274 Nr. 1 a. a. D., als auch soweit der ebenfalls von Vernichtung u. von Urkunden handelnde Abs. 2 des §. 348 St.G.B.'s in Rede steht. Was die letztere Gesetzesvorschrift anlangt, so hat das Reichsgericht bereits in zwei Urteilen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 162 und Bd. 2 S. 425, sich für die Ansicht entschieden, daß jene Beschränkung nicht gerechtfertigt, der Begriff der Urkunde hier vielmehr in dem oben bezeichneten allgemeinen und weiteren Sinne zu nehmen sei. Der wesentliche Grund, welcher zu dieser Entscheidung führte, erheischt die gleiche Beurteilung der Streitfrage auch für den Fall des §. 274 Nr. 1 a. a. D. Das Reichs-Strafgesetzbuch hat, abweichend von dem preussischen Strafgesetzbuche (§. 247 Abs. 2), den Urkundenbegriff nicht prinzipiell und allgemein auf die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Urkunden eingeschränkt, sondern diesen Begriff in dem oben bezeichneten weiteren Sinne zum Ausgangspunkte genommen, da aber, wo es die Beweiserheblichkeit als Begriffsmoment für die Strafbarkeit einer Handlung erfordert, dies besonders zum Ausdrucke gebracht. So ist diese als Erfordernis anerkannt bei der Urkundenfälschung, soweit diese eine Privaturkunde zum Gegenstande hat; nicht dagegen hinsichtlich der öffentlichen Urkunden, deren Fälschanfertigung und Verfälschung unter Strafe steht, gleichviel ob die Urkunde zum Beweise rechtserheblicher Thatsachen geeignet ist oder nicht. Die Motive zu §. 348 St.G.B.'s sprechen es aber mit ausdrücklichen Worten aus, daß wie der Abs. 2 des §. 348 a. a. D. Urkunden jeder Art in Betracht ziehe, so auch in dem allgemeinen Abschnitte über Urkundenfälschung der §. 274 a. a. D. den Thatbestand der Urkundenvernichtung nicht auf Urkunden bestimmter Art einenge. Wie hieraus zu entnehmen ist, daß der Gesetzgeber mit der — im Gegensatze zu §. 267 — unterschiedslosen Erwähnung der Urkunden in §. 274 a. a. D. bewußtermaßen das Delikt strafbarer Urkun-

denvernichtung nicht auf die in §. 267 aufgeführten speziellen Kategorien von Urkunden hat beschränken wollen, so nötigt auch die Aufnahme des §. 274 in den Abschnitt „Urkundenfälschung“ nicht zu der entgegengesetzten Auffassung. Der Thatbestand des §. 274 Nr. 1 ist ein anderer, als der der Urkundenfälschung. Wenn die die letztere betreffenden Bestimmungen vorwiegend den Beweischutz für Rechte und Rechtsverhältnisse im Auge haben, so bezweckt der §. 274 Nr. 1 die strafrechtliche Repression gegen die in der Absicht auf Schädigung eines anderen geschehene Vernichtung *u* fremder Urkunden. Die Möglichkeit, daß die Vernichtung *u* einer fremden Urkunde einen schädigenden Erfolg habe, ist nicht notwendig bedingt durch die Eigenschaft derselben als einer beweiserheblichen. Soweit auch beim Nichtvorhandensein dieser Eigenschaft die Vernichtung *u* in der Absicht auf Benachteiligung geschehen kann und geschieht, trifft auch der gesetzgeberische Grund zu, aus welchem dieselbe vom Gesetze unter Strafe gestellt ist.

Hiernach konnte das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden.